

Bürgermeisteramt – Schlossstraße 9 - 79780 Stühlingen

An die Damen und Herren
des Gemeinderates
und die Herren Ortsvorsteher

Abteilung: Hauptamt
Sachbearbeiter/in Herr Mosmann
Telefondurchwahl: 07744 532-30
E-Mail: mosmann@stuehlingen.de
Unser Zeichen: am/nu
Datum: 05.02.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie zu folgender Sitzung einladen:

**Sitzung des Gemeinderates Nr. 03/2020
am Montag, 17.02.2020 um 19.00 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus in Stühlingen**

Tagesordnung

Öffentlich:

TOP	Betreff	Drucksache-Nr.
1)	Einwohnerfragestunde	
2)	Flexiblere Gestaltung des Schulbezirks für die Grundschulen Stühlingen (Hohenlupfenschule) und Weizen hier: Weitere ergänzende Regelungen zur Schulbezirksgestaltung ab dem Schuljahr 2020/21	22/20
3)	Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf Grundstück Flst. Nr. 2242, Rebbergweg 10b, Gemarkung Stühlingen-Lausheim	23/20
4)	Bauantrag zur Umnutzung des bestehenden landwirtschaftlichen Stallgebäudes zur Unterstellung von Fahrzeugen und Geräten auf Grundstück Flst. Nr. 2017, Lindenbergstraße 20, Gemarkung Stühlingen-Lausheim	24/20
5)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: zweckgebundene Spende von Allianzteam Büche und Mutter OHG für die Feuerwehr Abt. Schwaningen	25/20
6)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: zweckgebundene Spende von Angst Sonja für die Feuerwehr Abt. Schwaningen	26/20

7)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: zweckgebundene Spende von Isele Holztechnik GmbH für die Feuerwehr Abt. Schwaningen	27/20
8)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: zweckgebundene Spende von Engel Torsten für die Feuerwehr Abt. Schwaningen	28/20
9)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: zweckgebundene Spende von Litschmann GmbH für die Feuerwehr Abt. Schwaningen	29/20
10)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: zweckgebundene Spende von der Firma Sto SE & Co. KGaA für die Feuerwehr Abt. Schwaningen	30/20
11)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: zweckgebundene Spende von Südsterne-Bölle AG+Co KG für die Feuerwehr Abt. Schwaningen	31/20
12)	Sonstiges	
13)	Bekanntgaben	
14)	Anregungen und Anfragen	

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 22/20				
Amt: Hauptamt		Sachbearbeiter/in: Herr Mosmann		Tel.: 532-30		Datum: 04.02.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkennung: Bgm HA RA BA	
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	17.02.2020		<i>Bu</i>	<i>4</i>
Verhandlungsgegenstand: Flexiblere Gestaltung des Schulbezirks für die Grundschulen Stühlingen (Hohenlupfenschule) und Weizen hier: Weitere ergänzende Regelungen zur Schulbezirksgestaltung ab dem Schuljahr 2020/21							
Finanzierungsnachweis: -----							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: 1. Die Schulbezirke der Grundschule Stühlingen (Hohenlupfenschule) und der Grundschule Weizen werden grundsätzlich beibehalten. 2. In begründeten Ausnahmefällen kann der Schulbezirk in Absprache zwischen den Schulleitungen der beiden Grundschulen und der Verwaltung der Stadt Stühlingen abgeändert werden, wenn: a) Die Notwendigkeit eines Klassenausgleichs ist gegeben, wenn die Summe der Anmeldezahlen der Erstklässler in beiden Grundschulen unter 57 Schülern liegt und die Anmeldezahlen erwarten lassen, dass die Schülerzahlen in einer der Schulen größer als 28 ist, also insgesamt drei Klassen gebildet werden müssten. b) Ist die Anmeldezahl in beiden Grundschulen unter 57 Schülern und keine der beiden Schulen erreicht den Klassenteiler, die Unterschiede in den Klassen (Klassenstärke) wären aber sehr groß (z.B. mehr als 5 Schüler), wird vom Klassenausgleich Gebrauch gemacht. Darüber entscheiden die Schulleitungen einvernehmlich vor der Anmeldung zur Einschulung aufgrund der Geburtenliste. c) Alle zukünftigen Erstklässler aus Stühlingen-Unterstadt werden in der Grundschule Weizen beschult. Sind dieses zu viele Kinder, wird eine „Ortslinie“ gezogen, von der Bahnhofstraße beginnend Richtung Ortsmitte zur Stadtkirche. Diese Linie wird vor der Anmeldung zur Einschulung definiert. Die „Ortslinie“ ist variabel, je nach Schüleranzahl die ausgeglichen werden muss. d) Ziehen Kinder unter dem Schuljahr zu, werden sie entsprechend dieser Regelung der jeweiligen Grundschule zugewiesen. Sollten durch die Zuzüge große Unterschiede (z.B. über 3 Schüler) in den jeweiligen Klassen entstehen, werden die Kinder entgegen der o.g. Regelung der jeweils anderen Schule zugewiesen. Diese Regelung gilt für alle Klassenstufen, wobei die bestehende Schülerschaft davon nicht tangiert ist, lediglich für Neuanmeldungen. Liegt die Gesamtschülerzahl über 56 Schüler muss vom Schulamt eine dritte Klassenstufe eingefordert werden.							

Sachvortrag:

Aufgrund einer dringenden Anfrage der Schulleitung der Grundschule (Hohenlupfenschule) Stühlingen zur Schulbezirks- und Klassenregelung ab dem Schuljahr 2020/2021 bei den beiden Grundschulen Stühlingen und Weizen, fand im Rathaus Stühlingen eine Besprechung statt. An dieser Besprechung nahmen die Schulleitungen der beiden Grundschulen, Gemeinderatsmitglieder der AG Schule und Vertreter der Stadtverwaltung (Bürgermeister und Hauptamt) teil.

Aufgrund des akut vorherrschenden Lehrermangels musste eine Regelung des Klassenausgleiches, verbunden mit der Schülerzahl gefunden werden, wenn

- a. die Unterrichtsversorgung nicht durch Zuweisung der entsprechenden Lehrerstellen durch die zuständigen Behörden gewährleistet werden kann
oder
- b. durch eigene Akquise der Schulen keine Lehrkräfte gewonnen werden können.

Aktuell gültiger Gemeinderatsbeschluss vom 10.04.2017

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 10.04.2017 hatte der Gemeinderat die nachfolgend aufgeführte, beantragte Flexibilisierung zur Gestaltung des Schulbezirks für die Grundschulen Stühlingen und Weizen einstimmig beschlossen:

1. *Die Schulbezirke der Grundschule Stühlingen (Hohenlupfenschule) und der Grundschule Weizen werden grundsätzlich beibehalten.*
2. *In begründeten Ausnahmefällen kann der Schulbezirk in Absprache zwischen den Schulleitungen der beiden Grundschulen und der Verwaltung der Stadt Stühlingen abgeändert werden.*

Aktuelle Situation an den beiden Grundschulen

Aufgrund des akuten Lehrermangels konnte unter den Besprechungsteilnehmern eine Formulierung vereinbart werden, wie in Zeiten des Lehrermangels, die Schulbezirke zukünftig gestaltet werden können, um für die betroffenen Eltern eine transparente und nachvollziehbare Regelung zu erhalten.

Dabei wurde zunächst von folgender Prämisse ausgegangen:

Zielsetzung

Allen Grundschulkindern aus Stühlingen wird eine adäquate Schulbildung lt. Landesverfassung und Schulgesetz angeboten, in vertretbaren Klassengrößen und mit vertretbarem Fahraufwand.

Problematik

Akuter Lehrermangel in den nächsten Jahren

Lösungsmöglichkeiten zur Erreichung der Zielsetzung: (Prioritätenliste)

1. Zuweisung von Lehrkräften durch die zuständigen Stellen (Staatl. Schulamt, Regierungspräsidium)
2. Akquise von Lehrkräften über Ausschreibungen (unter Mithilfe der Stadtverwaltung)
3. Klassenausgleich zwischen den Grundschulen Stühlingen (Hohenlupfenschule) und Grundschule Weizen.

Da davon auszugehen ist, dass zu **Punkt 3** gegriffen werden muss, wurde folgende Regelung einvernehmlich aufgesetzt:

Notwendigkeit eines Klassenausgleichs

- a. Die Notwendigkeit eines Klassenausgleichs ist gegeben, wenn die Summe der Anmeldezahlen der Erstklässler in beiden Schulen unter 57 ist und die Anmeldezahlen erwarten lassen, dass die Schülerzahl in einer der Schulen über 28 ist, also insgesamt drei Klassen gebildet werden müssten.
- b. Ist die Anmeldezahl in beiden Schulen unter 57 und keine der beiden Schulen erreicht den Klassenteiler, die Unterschiede in den Klassen (Klassenstärke) wären aber sehr groß (z.B. über 5), wird vom Klassenausgleich Gebrauch gemacht. Darüber entscheiden die Schulleitungen einvernehmlich **vor der Anmeldung** zur Einschulung nach der Geburtenliste.

Regelung, falls ein Klassenausgleich notwendig ist

- Alle zukünftigen Erstklässler aus **Stühlingen-Unterstadt** werden in Weizen beschult.
- Sind dies zu viele Kinder, wird eine „**Ortslinie**“ gezogen, *von der Bahnhofstraße beginnend Richtung Ortsmitte zur Satdtkirche*. Diese Linie wird vor der Anmeldung zur Einschulung definiert und ist *variabel*, je nach Schülerzahl die ausgeglichen werden muss.
- Ziehen Kinder unter dem Schuljahr zu, werden sie entsprechend dieser Regelung der jeweiligen Grundschule zugewiesen.
- Sollten durch die Zuzüge große Unterschiede (z.B. über 3 Schüler) in den jeweiligen Klassen entstehen, werden die Kinder entgegen der o.g. Regelung der jeweils anderen Schule zugewiesen.
- Diese Regelung gilt für alle Klassenstufen, wobei die bestehende Schülerschaft davon nicht tangiert ist, lediglich für Neuanmeldungen.
- Liegt die Gesamtschülerzahl über 56 Schüler muss vom Schulamt eine dritte Klassenstufe eingefordert werden.

Nach § 25 Schulgesetz (SchG) von Baden-Württemberg ist der Schulträger (Stadt Stühlingen) zuständig für den Schulbezirk. Im Fall der Notwendigkeit des Klassenausgleichs nach dem o.g. Buchstaben b) ist hier jedoch die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde (Staatl. Schulamt) gegeben, da hier § 76 Absatz 2 Punkt 2 tangiert wird.

Dieser beabsichtigten erweiterten Regelung hat das Staatl. Schulamt Lörrach in seinem Mail von 24.01.2020 bereits zugestimmt und deren Unterstützung zugesagt.

Ausblick Anmeldezahlen Schuljahr 2020/2021

Für das Schuljahr 2020/2021 liegen die voraussichtlichen Anmeldezahlen bei 27 (Hohenlupfenschule) und 17 (Grundschule Weizen). D. h. die Schulleitungen würden vom Klassenausgleich nach **Punkt b)** Gebrauch machen. Durch unvorhersehbare Zuzüge könnte sich die Zahl der Anmeldungen in Stühlingen rasch über dem Klassenteiler befinden, so, dass die Grundschulen bei **Punkt a)** der Notwendigkeit angelangt wären.

Die Schulleitungen, Stadtverwaltung und die Mitglieder der AG Schule sind der Auffassung, mit der Regelung eine kommunizierbare Variante gefunden zu haben, die bei den Eltern für Klarheit sorgt.

Formulierung/Beschlussvorschlag der AG Schule

Zu den zukünftigen ergänzenden Änderungen, zu einer flexibleren Einteilung des Schulbezirks wird nun auch die Zustimmung des zuständigen Schulträgers, hier durch den Gemeinderat benötigt. Es wird nun um Zustimmung zum Vorschlag zur weiteren ergänzenden Regelung zur Schulbezirksgestaltung ab den Schuljahr 2020/21 gebeten, unter Beibehaltung des gültigen Beschlusses vom 10.04.2017 (Ziffer 1 und 2):

1. Die Schulbezirke der Grundschule Stühlingen (Hohenlupfenschule) und der Grundschule Weizen werden grundsätzlich beibehalten.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann der Schulbezirk in Absprache zwischen den Schulleitungen der beiden Grundschulen und der Verwaltung der Stadt Stühlingen abgeändert werden, wenn:
 - a) Die Notwendigkeit eines Klassenausgleichs ist gegeben, wenn die Summe der Anmeldezahlen der Erstklässler in beiden Grundschulen unter 57 Schülern liegt und die Anmeldezahlen erwarten lassen, dass die Schülerzahlen in einer der Schulen größer als 28 ist, also insgesamt drei Klassen gebildet werden müssten.
 - b) Ist die Anmeldezahl in beiden Grundschulen unter 57 Schülern und keine der beiden Schulen erreicht den Klassenteiler, die Unterschiede in den Klassen (Klassenstärke) wären aber sehr groß (z.B. mehr als 5 Schüler), wird vom Klassenausgleich Gebrauch gemacht. Darüber entscheiden die Schulleitungen einvernehmlich vor der Anmeldung zur Einschulung aufgrund der Geburtenliste.
 - c) Alle zukünftigen Erstklässler aus Stühlingen-Unterstadt werden in der Grundschule Weizen beschult. Sind dieses zu viele Kinder, wird eine „Ortslinie“ gezogen, von der Bahnhofstraße beginnend Richtung Ortsmitte zur Stadtkirche. Diese Linie wird **vor der Anmeldung** zur Einschulung definiert. Die „Ortslinie“ ist variabel, je nach Schüleranzahl die ausgeglichen werden muss.
 - d) Ziehen Kinder unter dem Schuljahr zu, werden sie entsprechend dieser Regelung der jeweiligen Grundschule zugewiesen. Sollten durch die Zuzüge große Unterschiede (z.B. über 3 Schüler) in den jeweiligen Klassen entstehen, werden die Kinder entgegen der o.g. Regelung der jeweils anderen Schule zugewiesen. Diese Regelung gilt für alle Klassenstufen, wobei die bestehende Schülerschaft davon nicht tangiert ist, lediglich für Neuanmeldungen. Liegt die Gesamtschülerzahl über 56 Schüler muss vom Schulamt eine dritte Klassenstufe eingefordert werden.

Anlagen

- § 25 Schulgesetz Baden-Württemberg
- § 76 Schulgesetz Baden-Württemberg

Landesrecht BW

Einzelnorm

Amtliche Abkürzung: SchG	Quelle: 
Fassung vom: 21.07.2015	Gliederungs-Nr: 2200
Gültig ab: 01.08.2015	
Dokumenttyp: Gesetz	

**Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG)
in der Fassung vom 1. August 1983**

**§ 25
Schulbezirk**

- (1) Jede Grundschule, Berufsschule und jedes sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum mit Ausnahme der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat hat einen Schulbezirk.
- (2) Schulbezirk ist das Gebiet des Schulträgers. Wenn in diesem Gebiet mehrere Schulen derselben Schulart bestehen, bestimmt der Schulträger die Schulbezirke.
- (3) Bei Berufsschulen kann der Schulträger auch für einzelne Typen, Berufsfelder und Fachklassen besondere Schulbezirke festlegen. Entsprechendes gilt für die Typen des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums.
- (4) Das Gebiet einer Körperschaft, die für die Erfüllung der Schulpflicht aller oder eines Teils ihrer Schulpflichtigen durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit einer anderen Körperschaft sorgt (§ 31), ist in deren Schulbezirk nach Maßgabe der Vereinbarung einzubeziehen.

Weitere Fassungen dieser Norm

- § 25 SchG, vom 22.07.2014, gültig ab 01.08.2014 bis 31.07.2015
 § 25 SchG, vom 24.04.2012, gültig ab 12.05.2012 bis 31.07.2014
 § 25 SchG, vom 21.12.2011, gültig ab 31.12.2011 bis 11.05.2012
 § 25 SchG, vom 30.07.2009, gültig ab 01.08.2010 bis 30.12.2011
 § 25 SchG, vom 28.06.1993, gültig ab 01.08.1993 bis 31.07.2010
 § 25 SchG, vom 01.08.1983, gültig ab 01.08.1983 bis 31.07.1993

§ 25 SchG wird von folgenden Dokumenten zitiert

Rechtsprechung

- Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 9. Senat, 5. September 2018, Az: 9 S 1896/18
 Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 9. Senat, 2. Dezember 2015, Az: 9 S 1957/15
 VG Stuttgart 12. Kammer, 1. September 2010, Az: 12 K 2706/10
 Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 9. Senat, 10. Juni 1991, Az: 9 S 2111/90
 Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 9. Senat, 8. August 1989, Az: 9 S 3042/88

Gesetze Landesrecht

Baden-Württemberg

- § 1 WRSVO, gültig ab 01.08.2010 bis 31.07.2012

Verwaltungsvorschriften der Länder / von Landesverbänden

Baden-Württemberg

- Innenministerium, i. d. F. v. 01.09.2015, Az.:31-6601.0/417/2 (KM)
 Innenministerium, i. d. F. v. 07.06.2013, Az.:31-6601.0/406 (KM)
 Innenministerium, i. d. F. v. 29.07.2010, Az.:IV/1-6601.0/250 (KM)

Landesrecht BW

Einzelnorm

Amtliche Abkürzung: SchG	Quelle:	
Fassung vom: 19.02.2019	Gliederungs-	2200
Gültig ab: 28.02.2019	Nr:	
Dokumenttyp: Gesetz		

**Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG)
in der Fassung vom 1. August 1983**

**§ 76
Erfüllung der Schulpflicht**

(1) Zum Besuch der in § 72 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Schulen sind alle Kinder und Jugendlichen verpflichtet, soweit nicht für ihre Erziehung und Unterrichtung in anderer Weise ausreichend gesorgt ist. Anstelle des Besuchs der Grundschule darf anderweitiger Unterricht nur ausnahmsweise in besonderen Fällen von der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden.

(2) Der Schulpflichtige hat die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk er wohnt. Dies gilt nicht für Schulpflichtige, die eine Gemeinschaftsschule, eine Deutsch-Französische Grundschule gemäß § 107a oder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen; Satz 1 gilt weiterhin nicht für Schulpflichtige, für die ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt wurde und die eine allgemeine Schule besuchen. Die Schulaufsichtsbehörde kann

1. bis zu einer Regelung nach den §§ 28, 30 und 31 aus Gründen einer im öffentlichen Interesse liegenden Verbesserung der Schulverhältnisse nach Anhören der beteiligten Schulträger oder
2. zur Bildung annähernd gleich großer Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk, bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität einer Schule, zur Vermeidung der Bildung einer weiteren Eingangsklasse oder zusätzlicher Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk oder
3. in sonstigen Fällen, wenn wichtige Gründe vorliegen,

Abweichungen von Satz 1 zulassen oder anordnen. In den Fällen von Nummer 2 und 3 hört die Schulaufsichtsbehörde vor der Entscheidung die Eltern der betroffenen Schüler an. Die Schulaufsichtsbehörde kann in den Fällen von Satz 3 Nr. 2 und 3 die Zuständigkeit für die Anhörung und die Entscheidung auf den geschäftsführenden Schulleiter übertragen.

(3) Soweit nicht ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum nach Absatz 2 Satz 1 zuständig ist, haben die Erziehungsberechtigten das Recht, unter den für ihre schulpflichtigen Kinder geeigneten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren zu wählen. Die Schulaufsichtsbehörde kann aus wichtigen Gründen in Abweichung von Satz 1 Schulpflichtige einem geeigneten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum zuweisen.

Weitere Fassungen dieser Norm

- § 76 SchG, vom 21.07.2015, gültig ab 01.08.2015 bis 27.02.2019
- § 76 SchG, vom 24.04.2012, gültig ab 12.05.2012 bis 31.07.2015
- § 76 SchG, vom 21.12.2011, gültig ab 31.12.2011 bis 11.05.2012
- § 76 SchG, vom 30.07.2009, gültig ab 01.08.2010 bis 30.12.2011
- § 76 SchG, vom 01.07.2004, gültig ab 01.01.2005 bis 31.07.2010

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 23/20				
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 03.02.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkennung: Bgm HA RA BA	
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss f. Technik, Bau- und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	17.02.2020		<i>Bj</i>	<i>C.M</i>
Verhandlungsgegenstand: Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf Grundstück Flst.Nr. 2242, Rebbergweg 10b, Gemarkung Stühlingen-Lausheim							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Dem Bauantrag wird, vorbehaltlich der Zustimmung der übergeordneten Fachbehörde, zugestimmt.							

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 24/20				
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 05.02.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis: Bgm HA RA BA	
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss f. Technik, Bau- und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	17.02.2020		Bu	Wild
Verhandlungsgegenstand: Bauantrag zur Umnutzung des bestehenden landwirtschaftlichen Stallgebäudes zur Unterstellung von Fahrzeugen und Geräten auf Grundstück Flst.Nr. 2017, Lindenbergstraße 20, Gemarkung Stühlingen-Lausheim							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Dem Bauantrag wird, vorbehaltlich der Zustimmung der übergeordneten Fachbehörden, zugestimmt.							

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 25/20				
Amt: Stadtkasse		Sachbearbeiter/in: Frau Geng		Tel.: 532-44		Datum: 31.01.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkennung:	
		Bgm	HA	RA	BA		
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss f. Technik, Bau- und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	17.02.2020		Bm	G
Verhandlungsgegenstand:							
Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung							
hier: zweckgebundene Spende von Allianzteam Büche und Mutter OHG für die Feuerwehr Abt. Schwaningen							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag:							
Der Annahme der Spende in Höhe von € 350,00 wird zugestimmt.							

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 26/20				
Amt: Stadtkasse		Sachbearbeiter/in: Frau Geng		Tel.: 532-44		Datum: 29.01.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis: Bgm HA RA BA	
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss f. Technik, Bau- und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	17.02.2020		B	G
Verhandlungsgegenstand:							
Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung							
hier: zweckgebundene Spende von Angst Sonja für die Feuerwehr Abt.Schwaningen							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag:							
Der Annahme der Spende in Höhe von € 200,00 wird zugestimmt.							

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 27/20			
Amt: Stadtkasse		Sachbearbeiter/in: Frau Geng		Tel.: 532-44		Datum: 30.01.2020
Vorbereitung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis: Bgm HA RA BA	
Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss f. Technik, Bau- und Um- welt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	17.02.2020		 	
Verhandlungsgegenstand:						
<p>Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung</p> <p>hier: zweckgebundene Spende von Isele Holztechnik GmbH für die Feuerwehr Abt. Schwaningen</p>						
Finanzierungsnachweis:						
Sachvortrag ab Seite 2:						
Beschlussvorschlag:						
Der Annahme der Spende in Höhe von € 250,00 wird zugestimmt.						

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 28/20			
Amt: Stadtkasse		Sachbearbeiter/in: Frau Geng		Tel.: 532-44		Datum: 29.01.2020
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:		Anerkennung:	
					Bgm	HA
					RA	BA
Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss f. Technik, Bau- und Um- welt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	17.02.2020		Bj	C
Verhandlungsgegenstand:						
Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung						
hier: zweckgebundene Spende von Engel Torsten für die Feuerwehr Abt.Schwaningen						
Finanzierungsnachweis:						
Sachvortrag ab Seite 2:						
Beschlussvorschlag:						
Der Annahme der Spende in Höhe von € 200,00 wird zugestimmt.						

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 29 120				
Amt: Stadtkasse		Sachbearbeiter/in: Frau Geng		Tel.: 532-44		Datum: 03.02.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkennung: Bgm HA RA BA	
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss f. Technik, Bau- und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	17.02.2020		R	Q
Verhandlungsgegenstand:							
Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung							
hier: zweckgebundene Spende von Litschmann GmbH für die Feuerwehr Abt. Schwaningen							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag:							
Der Annahme der Spende in Höhe von € 222,00 wird zugestimmt.							

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 30/20			
Amt: Stadtkasse		Sachbearbeiter/in: Frau Geng		Tel.: 532-44		Datum: 29.01.2020
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis: Bgm HA RA BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Ausschuss f. Technik, Bau- und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	17.02.2020		<i>J</i> <i>S</i>
Verhandlungsgegenstand:						
Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung						
hier: zweckgebundene Spende von der Firma Sto SE & Co. KGaA für die Feuerwehr Abt.Schwanningen						
Finanzierungsnachweis:						
Sachvortrag ab Seite 2:						
Beschlussvorschlag:						
Der Annahme der Spende in Höhe von € 500,00 wird zugestimmt.						

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 31/20				
Amt: Stadtkasse		Sachbearbeiter/in: Frau Geng		Tel.: 532-44		Datum: 30.01.2020	
Vorbereitung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkennung: Bgm HA RA BA	
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss f. Technik, Bau- und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	17.02.2020		R	G
Verhandlungsgegenstand:							
Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung							
hier: zweckgebundene Spende von Südstern-Bölle AG + Co KG für die Feuerwehr Abt. Schwaningen							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag:							
Der Annahme der Spende in Höhe von € 500,00 wird zugestimmt.							